

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 22. September 1956

52. Stück

189. Verordnung: 3. Änderung der Arzneitaxe.

190. Verordnung: 9. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

189. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. September 1956, womit die Österreichische Arzneitaxe 1956, BGBl. Nr. 251/1955, neuerlich abgeändert wird (3. Änderung der Arzneitaxe).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Dezember 1955, BGBl. Nr. 251, womit eine Österreichische Arzneitaxe herausgegeben wird (Österreichische Arzneitaxe 1956), in der Fassung der Verordnungen vom 20. März 1956, BGBl. Nr. 71, und vom 19. Juni 1956, BGBl. Nr. 123, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
Acidum phenyläthylbarbituricum	0,1	10	Calcium chloratum siccatum	10	50
Acidum phenyläthylbarbituricum	1	55	Calcium hypophosphorosum	1	20
Acidum stearinicum	10	70	▪ Cera alba	10	200
▪ Aconitinum nitricum	0,01	250	▪ Cera flava	10	175
Alcohol cetostearylicus emulsificans	1	15	▪ Ceratum Cetacei (Ergb. 6) ..	10	280
Ammonium aceticum crist. pur.	10	105	Ceratum Resinae Pini (Ergb. 5)	10	130
Ammonium bromatum	10	85	▪ Collemplastrum ad rupturas	100 qcm	240
Ammonium molybdaenicum ..	1	75			
Ammonium rhodanatum ..	10	145		Gramm	
Anthrarobinum	1	130	Cortex Viburni prunifolii ..	10	145
▪ Atropinum sulfuricum	0,1	120	▪ Cuprum sulfuricum crudum	10	40
Balsamum canadense	1	95	▪ Cuprum sulfuricum crudum	100	345
Balsamum Styrax liquidus (Ph. A. VIII)	10	445	p-Dimethylaminobenzaldehyd	0,1	35
Barium carbonicum	10	95	p-Dimethylaminobenzaldehyd	1	270
Barium sulfuratum	10	100	▪ Emetinum hydrochloricum ..	0,01	160
Bismutum tribromphenylicum	1	100	▪ Emplastrum saponatum ...	10	145
▪ Bromoformium	1	55	Extr. Absinthii	1	35
Calcium chloratum crist.	10	35	Extr. Chinae fluidum	1	20
			Extr. Chinae fluidum	10	165
			Extr. Faecis	10	315
			Extr. Frangulae (Ergb. 6) ..	1	35
			Extr. Frangulae fluidum ...	10	85
			Extr. Hippocastani fluidum ..	10	105
			▪ Extr. Opii	0,1	70
			▪ Extr. Opii	1	600
			Extr. Ratanhiae (Ergb. 6) ..	1	40
			Extr. Secalis cornuti (Ergb. 6)	1	195
			Extr. Taraxaci (Ergb. 6) ...	1	70
			▪ Flores Rhoeados	10	130
			▪ Flores Sambuci	10	70
			▪ Flores Sambuci	100	585
			▪ Folia Aurantii	10	35
			Folia Hamamelidis	10	125
			▪ Folia Olivae	10	30
			▪ Folia Plantaginis	10	30
			▪ Folia Sennae pulv.	10	40
			▪ Fructus Cynosbati sine seminibus	10	60
			▪ Herba Bursae pastoris	10	30

	Gramm	Groschen
◦ Herba Polygoni avicularis ..	10	25
◦ Hydrargyrum bijodatum ..	1	80
Hydrargyrum chloratum		
vapore paratum	1	75
◦ Hydrargyrum oxycyanatum	1	170
Infusum Sennae compositum	10	75
◦ Kalium carbonicum crudum	100	145
◦ Kalium nitricum	10	65
◦ Linimentum saponato-		
ammoniatum	10	20
◦ Linimentum saponato-		
ammoniatum	100	175
◦ Lycopodium	10	255
Macis	1	60
Manna	1	25
Manna	10	215
◦ Mel rosatum cum Borace		
(Ergb. 6)	10	100
◦ Natrium bromatum	10	75
◦ Oleum Amygdalarum	1	35
◦ Oleum Amygdalarum	10	305
Oleum Aurantii florum ...	0,1	160
◦ Oleum Cacao	10	120
Oleum Cinnamomi	0,1	10
Oleum Cinnamomi	1	60
Oleum Myristicae		
aethereum (Macidis)	1	120
◦ Oleum Olivarum	10	130
◦ Oleum Olivarum	100	1095
Oleum Petroselini	1	215
◦ Oleum Ricini	10	40
◦ Oleum Ricini	100	330
Oleum Rosae artificiale ...	1	410
Oleum Sussini rectificatum	10	375
Papaverinum hydrochlo-		
ricum	0,1	30
Paraffinum liquidum pro		
injectione	10	105
Phenolum	10	115
Phenolum liquefactum	10	115
◦ Radix Althaeae	10	90
◦ Radix Bardanae	10	40
◦ Radix Levistici	10	70
Radix Primulae	10	50
◦ Radix Sarsaparillae	10	220
◦ Semen Cydoniae	10	185
◦ Semen Foenugraeci pulv. ..	10	30
Semen Myristicae	1	35
◦ Semen Sinapis	10	35
◦ Semen Sinapis pulv.	10	40
Sirupus Mannae	10	50
◦ Solutio Dakajodini	100	120
◦ Spiritus saponatus	10	60
◦ Spiritus saponatus	100	510
◦ Spuma maris pulv.	10	110
Strobili Lupuli	10	85
Sulfoform	1	935
Summitates Sabinae pulv. ..	10	45
Terebinthina laricina	10	80

	Gramm	Groschen
Theobromino-natrium		
benzoicum	1	70
Theobrominum	1	70
Ung. leniens	10	270
Ung. Terebinthinae (Ergb. 6)	10	110

Artikel II.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Proksch

190. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. September 1956, womit Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe erlassen werden (9. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Auf Grund des § 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, in der Fassung der 9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 162/1956, wird verordnet:

ABSCHNITT 1.

Ausmaß der Notstandshilfe.

§ 1. (1) Das Ausmaß der Notstandshilfe wird wie folgt festgesetzt:
für Arbeitslose vor dem vollendeten 25. Lebensjahr, die für keinen zuschlagsberechtigten Angehörigen zu sorgen haben und mit ihren Eltern (Großeltern, Wahl Eltern) im gemeinsamen Haushalt leben, mit 87 v. H.,
für alle übrigen Arbeitslosen, soweit sie für weniger als zwei zuschlagsberechtigte Angehörige zu sorgen haben, mit 92 v. H.,
für Arbeitslose, die für zwei oder mehr zuschlagsberechtigte Angehörige zu sorgen haben, mit 100 v. H.
des in Betracht kommenden Arbeitslosengeldes.

(2) Neben der Notstandshilfe ist der Mietzuschuß gemäß § 20 Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz im ungekürzten Ausmaße zu gewähren.

ABSCHNITT 2.

Beurteilung der Notlage.

§ 2. (1) Notlage liegt vor, wenn das Einkommen des Arbeitslosen und das seiner Angehörigen, die zur gesetzlichen Unterhaltsleistung verpflichtet sind, zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen nicht ausreicht; den unterhaltspflichtigen Angehörigen sind Lebensgefährten, Wahl Eltern, Stiefeltern, Wahlkinder und Stiefkinder gleichzuhalten. Un-

terhaltungspflichtige Angehörige und diesen gleichgehaltene Personen werden im folgenden als Angehörige bezeichnet.

(2) Bei der Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen selbst sowie der Angehörigen zu berücksichtigen. Im allgemeinen ist nur das Einkommen und der land(forst)wirtschaftliche Besitz der im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitslosen lebenden Angehörigen heranzuziehen. Von dieser Regel ist dann abzugehen, wenn der Arbeitslose die Hausgemeinschaft mit Eltern (Wahleltern, Stiefeltern, Großeltern) oder Ehegatten nur deshalb aufgegeben hat oder ihr ferngeblieben ist, um der Anrechnung des Einkommens dieser Personen zu entgehen, weiters dann, wenn das Einkommen oder der land(forst)wirtschaftliche Besitz unterhaltspflichtiger Angehöriger ein überdurchschnittliches ist.

§ 3. Bei der Beurteilung, ob Notlage vorliegt, sind außer Betracht zu lassen:

- a) Leistungen der allgemeinen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege, Gewerkschaftsunterstützungen und Gnadenpensionen privater Dienstgeber;
- b) die Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, die Zusatzrente, Blindenzulage, Pflegezulage und Führhundzulage (-beihilfe) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 197/1949, der Hilflosenzuschuß aus der gesetzlichen Unfall- und Pensionsversicherung sowie die aus Landesmitteln wegen Blindheit oder Hilflosigkeit gewährten Leistungen (Blindenbeihilfe und Pflegegeld).

§ 4. (1) Notlage ist nicht anzunehmen,

- a) wenn der Arbeitslose eine wegen Vollendung des 60. beziehungsweise 65. Lebensjahres aus der Sozialversicherung gewährte Rente (Altersrente, Berufsunfähigkeitsrente bei Arbeitslosigkeit und Knappschaffs-Altersrente) oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bezieht;
- b) wenn der Ehegatte (Lebensgefährte) einer Arbeitslosen im Vollverdienst steht oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder aus Kapitalbesitz ein zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse hinreichendes Einkommen erzielt, es sei denn, daß besonders berücksichtigungswürdige Umstände, wie zum Beispiel größere Kinderanzahl, Krankheit in der Familie, geringer Verdienst trotz Vollarbeit, vorliegen.

(2) Bei Beurteilung der Frage durch das Arbeitsamt, ob besonders berücksichtigungswürdige Umstände im Sinne des Abs. 1 lit. b vorliegen, ist

der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes zu hören.

ABSCHNITT 3.

Anrechnung von Einkommen.

A. Anrechnung des Einkommens des Arbeitslosen.

§ 5. (1) Ein Einkommen des Arbeitslosen aus geringfügiger oder vorübergehender Beschäftigung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 11 Abs. 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes anzurechnen.

(2) Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz und nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, mit Ausnahme der im § 3 lit. b angeführten Renten und Zulagen (Beihilfen), sowie die Versehrtenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind zur Hälfte auf die Notstandshilfe anzurechnen.

(3) Das sonstige Einkommen des Arbeitslosen, gemindert um den zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung dieser Einkommen notwendigen Aufwand, ist nach Abzug der Steuern und der sozialen Abgaben auf die Notstandshilfe anzurechnen.

(4) Sachbezüge sind mit dem entsprechenden Geldwert zu veranschlagen.

B. Anrechnung des Einkommens der Angehörigen des Arbeitslosen.

§ 6. (1) Bei Heranziehung des Einkommens von Angehörigen des Arbeitslosen für die Beurteilung der Notlage ist wie folgt vorzugehen: Von dem Einkommen ist ein Betrag freizulassen, der zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes des Angehörigen und der allenfalls von ihm zu versorgenden Familienmitglieder bestimmt ist (Freigrenze). Der die Freigrenze übersteigende Teil des Einkommens ist auf die Notstandshilfe anzurechnen.

(2) Die Freigrenze beträgt 170 S pro Woche für den das Einkommen beziehenden Angehörigen. Dazu kommt ein Betrag von 45 S pro Woche für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Kinder- oder Familienbeihilfe gewährt wird; für Personen, für die der Angehörige keine Kinder- oder Familienbeihilfe erhält, erhöht sich dieser Betrag auf 60 S pro Woche. Diese Freigrenzen erhöhen sich um 50 v. H. im Falle der Anrechnung von Einkommen

- a) der Kinder (Wahlkinder, Stiefkinder, Enkel) auf die Notstandshilfe der Eltern (Wahleltern, Stiefeltern, Großeltern);
- b) der Eltern (Wahleltern, Stiefeltern, Großeltern) auf die Notstandshilfe der Kinder

(Wahlkinder, Stiefkinder, Enkel), soweit der Arbeitslose das 25. Lebensjahr überschritten hat oder ohne Rücksicht auf das Alter für mindestens eine zuschlagsberechtigte Person tatsächlich sorgt.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zum Beispiel Krankheit in der Familie, Aufwendungen aus Anlaß einer Schwangerschaft oder einer Niederkunft, Aufwendungen aus Anlaß von Todesfällen in der Familie, Rückzahlungsverpflichtungen für Darlehen, die aus Anlaß der Gründung eines Hausstandes oder zur Beschaffung einer Wohnung aufgenommen worden sind, besondere Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung des Einkommens, können die im Abs. 2 angeführten Einkommensgrenzen bis zu 50 v. H. erhöht werden.

(4) Für die Anrechnung ist jener Betrag des Einkommens heranzuziehen, der sich nach Abzug von Steuern und sozialen Abgaben ergibt. Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung. Sachbezüge sind mit dem entsprechenden Geldwert zu veranschlagen.

ABSCHNITT 4.

Berücksichtigung des land(forst)wirtschaftlichen Besitzes.

§ 7. (1) Bei Heranziehung von land(forst)wirtschaftlichem Besitz für die Beurteilung der Notlage ist im allgemeinen davon auszugehen, daß ein Grundbesitz von 1 ha Ackerboden mittlerer Bonität mit dem diesem Grundbesitz entsprechenden Viehstand ausreicht, um den Lebensunterhalt von zwei Personen zu decken; dieses Ausmaß erhöht sich für jede weitere Person um ein Viertel. Diese Regel gilt, wenn der Grundbesitz dem (der) Arbeitslosen oder dem anderen Ehe teil (Lebensgefährten) gehört. Die vorangeführten Sätze erhöhen sich um 50 v. H., wenn der Grundbesitz Kindern (Wahlkindern, Stiefkindern, Enkeln) des Arbeitslosen gehört; dies gilt auch, wenn der Grundbesitz Eltern (Wahl eltern, Stiefeltern, Großeltern) von Arbeitslosen gehört, die das 25. Lebensjahr überschritten haben oder ohne Rücksicht auf das Alter für mindestens eine zuschlagsberechtigte Person tatsächlich sorgen. Pachtgrund ist mit der Hälfte seines Ausmaßes zu bewerten.

(2) Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Bei Ackerboden besserer oder schlechterer Bonität als der in Abs. 1 genannten vermindern beziehungsweise erhöhen sich die Grundbesitzausmaße entsprechend der Bonitätsänderung. Wiesengründe sind mit der Hälfte, Ertragsweingärten und Gartenland mit dem Dreifachen ihres Ausmaßes in Anschlag zu bringen. Hutweiden bleiben außer Betracht.

(4) Dient der landwirtschaftliche Besitz vor allem der Viehhaltung, so kann der Beurteilung der Notlage an Stelle des Grundbesitzes der Viehstand zugrunde gelegt werden. Als Regel hat hiebei zu gelten, daß 1 ha Ackerboden mittlerer Bonität zwei Stück Großvieh und einem Stück Jungvieh entspricht.

(5) Bei Waldbesitz ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen, mit welchem Teil seines Ausmaßes er in Anschlag zu bringen ist. Hiebei ist insbesondere auf die Größe des Waldbesitzes, seine Güte und Ertragsfähigkeit sowie auf seine Lage zu Verkehrswegen Bedacht zu nehmen. Ein aus der Nutzung erzielter Einkommen, gemindert um den zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung dieses Einkommens notwendigen Aufwand, ist jedenfalls auf die Notstandshilfe anzurechnen.

§ 8. Wenn das Ausmaß des Grundbesitzes oder des Viehstandes unter der Grenze bleibt, die Notlage ausschließt, jedoch mindestens ein Viertel dieses Ausmaßes beträgt, so ist die Notstandshilfe mit einem Teilbetrag im folgenden Ausmaße zu gewähren:

mit 75 v. H., wenn der Grundbesitz oder der Viehstand ein Viertel bis weniger als die Hälfte,

mit 50 v. H., wenn der Grundbesitz oder der Viehstand die Hälfte bis weniger als drei Viertel und

mit 25 v. H., wenn der Grundbesitz oder der Viehstand drei Viertel bis weniger als das Ganze

des Ausmaßes nach § 7 beträgt.

ABSCHNITT 5.

Inkrafttreten.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 24. September 1956 in Kraft.

Proksch